



Wenn Gesellschafter ausscheiden

Der Generationswechsel im Landwirtschaftsbetrieb ist oft nicht einfach. Gibt es mehrere Gesellschafter, kann allein schon das Ausscheiden eines Teilhabers Probleme bereiten. Hier einige Tipps, worauf man in Kapitalgesellschaften achten sollte.

Die Mustersatzungen vieler Landwirtschaftsbetriebe aus den 90er Jahren haben in der Regel mit der Wirklichkeit nichts mehr zu tun.“ Diese Aussage von Dr. Reinhard Mecklenburg ließ die Teilnehmer der IAK-Unternehmertage aufhorchen. Der Fachanwalt empfahl, die Satzungen unbedingt einmal genauer unter die Lupe zu nehmen. Denn darin seien Nachfolgefragen oftmals nicht rechtssicher oder gar rechtlich unwirksam geregelt. Dabei kann gerade der Generationswechsel bei den Gesellschaftern nicht nur zu Auseinandersetzungen und Streit innerhalb des Unternehmens führen, er kann es auch wirtschaftlich extrem schädigen. Deshalb müsse die Gesellschaft und das Vermögen der Gesellschafter gezielt vor langwierigen Auseinandersetzungen mit Erben oder Erbengemeinschaften oder gar vor feindlichen Übernahmen geschützt werden.

Allerdings nutze es nichts, wenn man laut Satzung den Gesellschaftern untersagt, ihre Anteile zu verkaufen oder zu vererben. Denn laut Gesetz gilt der Grundsatz der freien Veräußerbarkeit und der freien Vererbbarkeit. Trotzdem sei es möglich, das Erbrecht und/oder die Veräußerbarkeit von Gesellschafter-

IAK-UNTERNEHMERTAGE

Wertschöpfung verbessern – Zukunft sichern

Neben dem Umgang mit den agrarpolitischen Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wertschöpfung im Landwirtschaftsbetrieb ging es auf den 7. Unternehmertagen der IAK Agrar Consulting GmbH Ende November in Suhl vor allem auch darum, wie der Generationswechsel gestaltet und zugleich die Zukunft des Unternehmens gesichert werden kann. Über 160 Teilnehmer – zum großen Teil Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften, Vorstandsvorsitzende von Genossenschaften, aber auch Inhaber großer Familienbetriebe und GbR – waren der Einladung von IAK-Geschäftsführer Dieter Künstling gefolgt. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgten sie die Hinweise von Fachanwalt Dr. Reinhard Mecklenburg zu rechtlichen Aspekten des Gesellschafterwechsels. Im nebenstehenden Beitrag haben wir einige zusammengefasst. Sie sind als Denkanstöße gedacht, nicht vollständig und ersparen nicht den Rechtsanwalt.

anteilen in Ausnahmefällen oder auf vertraglicher Grundlage zu beschränken und so den Gesellschafterwechsel zu steuern, so Rechtsanwalt Mecklenburg.

Regelung zum Ankaufsrecht sollte in die Satzung

Das ist möglich durch die vertragliche Verankerung von Genehmigungsvorbehalten in der Satzung. Diese können für die Gesellschafterversammlung oder für die Gesellschaft (Geschäftsführer) oder für jeden einzelnen Gesellschafter oder durch die Gesellschafter sowie die Gesellschaft festgelegt werden. Genehmigungsvorbehalte können sein:

→ **Sicherung des Ankaufsrechtes bedeutet, dass der Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile veräußern möchte, verpflichtet wird, diese der Gesellschaft oder den Gesellschaftern anzubieten.** – Mecklenburg empfiehlt, das Ankaufsrecht unbedingt in der Satzung zu verankern. Dann können die verbleibenden Gesellschafter bzw. die Gesellschaft den Vertrag ohne zeitlichen Druck aushandeln. Empfehlenswert ist es zu regeln, wie die Anteile des Ausscheidenden bewertet werden sollen.

- Bei der **Sicherung des Vorkaufsrechtes** muss der Veräußerungswillige der Gesellschaft/den Gesellschaftern den Eintritt in einen bereits ausgehandelten Vertrag mit vertraglichen oder gesetzlichen Fristen anbieten. – Das Vorkaufsrecht ist laut Mecklenburg eher zweite Wahl. Vor allem weil den verbleibenden Gesellschaftern nur wenig Zeit zur Ausübung (die gesetzliche Frist beträgt 14 Tage) verbleibt und sie kaum Einfluss auf die Vertragsgestaltung nehmen können. Denn der Veräußerer hat ja schon einen Käufer gefunden und mit diesem einen Vertrag ausgehandelt. Das kann für die Gesellschaft/Gesellschafter durchaus teuer werden. Vor allem dann, wenn der potenzielle Käufer mehr bietet als die Anteile Wert sind, um einen Fuß in die Gesellschaft zu bekommen.
- Die **vertragliche Regelung der Kündigungsmöglichkeit** kann zur Folge haben: die Einziehung der Geschäftsanteile durch die Gesellschaft oder die Verpflichtung des Kündigenden zur Abtretung der Anteile an die Gesellschafter. Die Kündigung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist zwar selten, sollte aber laut Reinhard Mecklenburg in der Satzung geregelt werden – ebenfalls die Höhe einer Abfindung. Gibt es keine vertragliche Regelung, dann würde laut Gesetz bei der Ermittlung der Anteile des Aussteigers immer vom Verkehrswert des Unternehmens ausgegangen. Das ist gefährlich, denn der Verkehrswert einer GmbH beträgt meist mehrere Millionen Euro.

Bevor man an eine Änderung der Satzung der Kapitalgesellschaft herangeht, sollte man die Ziele der Gesellschaft für die nächsten 10 bis 15 Jahre festlegen und klären, was die Gesellschafter mehrheitlich wirklich wollen, empfiehlt Mecklenburg. Wollen sie die freie oder eine beschränkte Verkehrsfähigkeit der Geschäftsanteile? Wie sollen diese geregelt werden? Wollen/können die Gesellschafter finanzielle Reserven zur Abfindung ausscheidender Gesellschafter anlegen? Auch eine selektive Verkehrsfähigkeit ist möglich. Hier kann beispielsweise festgelegt werden, dass nur einer aus der Erbengemeinschaft Nachfolger des Anteilseigners sein darf, oder dass der Nachfolger in einem bestimmten Umkreis des Unternehmens leben soll. Prinzipiell, so Fachanwalt Mecklenburg, gebe es drei Lösungsmöglichkeiten für den Gesellschafterwechsel bzw. das Auscheiden von Gesellschaftern:

1. **Der geregelte Beitritt Dritter** sichert die Liquidität der Gesellschaft und deren Bestand. Allerdings sollte man sich überlegen, welchen Einfluss Fremde haben sollen/dürfen.
2. **Die Finanzierung der Geschäftsanteile ausscheidender Gesellschafter durch die Gesellschaft** verhindert, dass Fremde in die Gesellschaft einsteigen. Allerdings kann dies die Gesellschaft auch wirtschaftlich stark belasten. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Hausbank ist hier durchaus von Vorteil.
3. Auch **die Realteilung durch Abspaltung von Teilen der Gesellschaft** ist möglich. Sie kostet keine Liquidität und kann sinnvoll sein, wenn man sich nicht einig wird. **am**